

Kommunale Abwasserrichtlinie in der Zielgeraden

Am 26.10.2022 legte die Europäische Kommission (EK) als Teil eines Null-Schadstoff-Pakets den Vorschlag zur Überarbeitung und Neufassung der kommunalen Abwasserrichtlinie (UWWTD = Urban Waste Water Treatment Directive) vor, nun steht sie vor der Fertigstellung.

Am 29. Jänner 2024 wurden die Trilogverhandlungen abgeschlossen, das Europäische Parlament (EP) hat in der Plenartagung am 10. April 2024 der neuen kommunalen Abwasserrichtlinie (UWWTD) zugestimmt. Derzeit wird die Richtlinie in alle Amtssprachen übersetzt und soll noch dieses Jahr beschlossen werden. Die Richtlinie, die die Richtlinie aus dem Jahr 1991 (RL 91/271//EWG – [Link](#)) ersetzt, bringt einige signifikante Neuerungen, die teilweise rechtlich nicht unumstritten sind.

Anwendungsbereich deutlich erweitert

Bis 2035 muss das kommunale Abwasser in allen Gemeinden ab einer Größe von 1.000 Einwohnerwerten (EW) vor Einleitung in die Umwelt einer Zweitbehandlung unterzogen werden. Bis 2039 muss die Drittbehandlung, das bedeutet die Entfernung von Stickstoff und Phosphor, in allen Kläranlagen ab 150.000 EW und bis 2045 in allen Anlagen ab 10.000 EW angewandt werden. Bis Ende 2045 sollen die Konzentrationswerte für Phosphor um 87,5% und die für Stickstoff um 82,5% reduziert werden.

Neu: 4. Reinigungsstufe – 2 Branchen sollen sie finanzieren

Gänzlich neu ist die Einführung einer 4. Reinigungsstufe, die eine zusätzliche Behandlung zur Entfernung eines breiten Spektrums von Mikroverunreinigungen für alle Anlagen über 150.000 EW (und über 10.000 EW auf der Grundlage einer Risikobewertung) verpflichtend vorsieht. Dies soll bis 2045 in ganz Österreich umgesetzt werden. Für die Finanzierung und den Betrieb der Kosten dieser 4. Reinigungsstufe sieht die Richtlinie vor, dass die Kosmetik- und Pharmabranche dafür aufkommen soll, maximal 20% sollen die Mitgliedstaaten aus ihrem Budget zuschießen.

Weitere Neuerungen

- Individuelle Systeme der Abwasserreinigung sollen weiterhin möglich sein:** Dies aber nur dann, wenn die Etablierung eines Sammelsystems nicht gerechtfertigt ist, einerseits, weil es keine positiven Effekte auf die menschliche Gesundheit oder die Umwelt hat und andererseits, weil es technisch nicht möglich ist – oder zu kostenintensiv. Wollen die Mitgliedstaaten individuelle Systeme für Siedlungen mit über 1.000 EW beibehalten, so müssen sie ein Register darüber führen und regelmäßige Kontrollen durchführen.
- Monitoring von Parametern:** Weitere Neuerungen betreffen das Monitoring verschiedener Parameter im Bereich der öffentlichen Gesundheit (z.B. bekannte Viren und neu auftretende Krankheitserreger) oder chemischer Schadstoffe, einschließlich sogenannter „forever chemicals“ wie die Gruppe der per- und polyfluorierten Alkylsubstanzen (PFAS).
- Energieneutrale Kläranlagen:** Die Richtlinie legt außerdem fest, dass die kommunale Abwasserbehandlung bis 2045 energieneutral betrieben werden soll. Die Anlagen sollen dazu einerseits ihren Energieverbrauch senken und andererseits ihre Energieerzeugung aus erneuerbaren Quellen erhöhen. Angesichts der zusätzlichen, energieintensiven Reinigungsstufen und erweiterter technischer Anforderungen eine zusätzliche Herausforderung. Darüber hinaus sollen Anlagen über 10.000 EW verpflichtend Energieaudits durchführen.
- Wiederverwendung wird gefördert:** Auch die Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser aus Kläranlagen soll gefördert werden. Dazu werden die Mitgliedstaaten insbesondere in wasserarmen Gebieten verpflichtet, aber nur dann, wenn keine negativen Auswirkungen auf die Umwelt und die menschliche Gesundheit erkennbar sind. Die EK soll die Einführung verbindlicher nationaler Pläne samt nationaler Ziele und Maßnahmen zur Wiederverwendung von gereinigtem Abwasser überprüfen.
- Klärschlammverwertung:** Klärschlamm soll gegebenenfalls gemäß der Abfallhierarchie, Abfallrahmenrichtlinie und den Anforderungen der Schlammrichtlinie behandelt, recycelt und verwertet und gemäß den Anforderungen der Richtlinie entsorgt werden. Um hohe Verwertungsquoten insbesondere für kritische Materialien wie Phosphor zu gewährleisten, wird die Kommission beauftragt, Mindestverwertungsquoten festzulegen. In Österreich ist gemäß Abfallverbrennungsverordnung 2024 zur Klärschlammverbrennung ab 1. Jänner 2033 verpflichtend eine Phosphorrückgewinnung vorgesehen.



- **Vulnerable Gruppen & sanitäre Einrichtungen:** Für vulnerable Gruppen soll der Zugang zu sanitären Einrichtungen verbessert und aufrecht erhalten werden. Bis 31. Dezember 2027 müssen die Mitgliedstaaten Kategorien von Personen ohne Zugang oder mit eingeschränktem Zugang zu sanitären Einrichtungen sowie das Potenzial zur Verbesserung des Zugangs ermitteln und fördern.

Weitere Infos:

- EK-Vorschlag COM(2022) 541 ([Link](#))
- ÖKO+ 4/2023 „Was bedeutet die 4. Reinigungsstufe?“ ([Link](#)).



Dr. Adriane Kaufmann LL.M. (WKÖ)
adriane.kaufmann@wko.at

WKÖ-Bewertung

- **Finanzierung der 4. Reinigungsstufe kritisch:** Die Einführung einer 4. Reinigungsstufe macht sicherlich Sinn, um das kommunale Abwasser noch besser zu reinigen und eine Verbesserung für die menschliche Gesundheit und die Umwelt erzielen zu können. Die Frage ist allerdings, ob dies mit der vorliegenden Regelung erreicht werden kann. Die Regelung sieht vor, dass nur zwei Branchen für die gesamte Finanzierung aufkommen sollen. Gestützt wird dies durch eine Studie der EK, die zum Schluss kommt, dass für 92% der Mikroschadstoffe, welche übrigens in der Richtlinie nicht näher definiert werden, in kommunalen Abwässern diese beiden Branchen alleine verantwortlich wären. Da andere Studien zu konträren Ergebnissen führen, gibt es warnende Stimmen, dass diese neuen Regelungen gegen die Grundsätze des Verursacherprinzips, des Verhältnismäßigkeitsprinzips und des Diskriminierungsverbots verstoßen könnten.
- **Kosten zu gering geschätzt:** Auch wurden die Kosten, die für die Implementierung und den Betrieb der 4. Reinigungsstufe anfallen werden, als viel zu gering von Seiten der EK angenommen. Das deutsche Umweltbundesamt ging in einem „Opinion Paper“ von April 2023 von jährlichen Kosten für die 4. Reinigungsstufe zwischen 885 and 1.025 Millionen Euro aus. Auf Österreich umgelegt wären das jährlich zwischen 90 und 100 Millionen Euro. Doch diese Zahlen haben sich in den letzten Monaten als viel zu gering erwiesen. Laut Berechnungen des deutschen „Verbands kommunaler Unternehmen“ ([Link](#)) wird alleine der Ausbau der 4. Reinigungsstufe in den nächsten 20 Jahren rund 9 Mrd Euro kosten, die Kosten für den Betrieb kommen noch hinzu.
- **Verteuerung von Arzneimitteln zu befürchten:** Die Auswirkungen auf die gesamte Humanarzneimittelbranche und den Gesundheitssektor: Eine Verteuerung von Medikamenten würde einerseits Patient:innen und die europäischen Gesundheitssysteme stark belasten. Dort, wo die hohen Mehrkosten aufgrund von reglementierten Preisen nicht weitergegeben werden können, könnten sich Hersteller und Importeure bestimmter Medikamente aus Europa zurückziehen – mit gravierenden Folgen für die Verfügbarkeit von Medikamenten. Davon wären auch Produkte, die auf der EU-Liste unverzichtbarer Arzneimittel ([Link](#)) stehen, betroffen.

Bis dato hat die EK keine Antworten, wie dieses Dilemma gelöst werden könnte. Angesichts der potenziellen Folgen erscheint es angebracht, das Impact Assessment und die kritischen Komponenten der neuen RL nochmals zu überprüfen, um langwierige Gerichtsverfahren und eine Phase der Rechtsunsicherheit zu vermeiden. ●